

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 221

Stück 26

Ausgegeben und versendet
am 27. Juni 2025

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

131. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 807894)	203
132. Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung	203
133. Ökofonds Steiermark – Ausschreibung Unterstützung von Förderungsanträgen für Wasserstoffprojekte	204
134. Auftragsbekanntmachung (B68 Sanierung Studenzen + KVP B68 + KVP L201 – Straßenbauarbeiten)	210
135. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B54 Sanierung Schattauberg - Wolfgrub – Straßenbauarbeiten)	211
136. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B64 Anschlussstelle Wollsdorf – Straßen- und Brückenbauarbeiten)	211
137. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B115 Sanierung ODF Eisenerz 3. Teil – Straßenbauarbeiten)	212
138. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L204 Aigen-Deutsch Haseldorf – Straßen und Konstruktiv)	212
139. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L446 Sanierung Grafendorf - Wagendorf – Straßenbauarbeiten)	212
140. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L518 GRW Magistrale Fentsch - KVP Kobenz Teil 2 + Brücken – Straßen- und Brückenbauarbeiten)	213
141. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L713 Sanierung Hallweg – Straßenbauarbeiten)	213
142. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L730 Sanierung Zauchen – Straßenbauarbeiten)	213

Verlautbarungen der obersten Behörden des Bundes und der Höchstgerichte:

143. Parlament Österreich; Ausschreibung der Funktion eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes	214
---	-----

Verlautbarungen anderer Behörden:

Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens betreffend die Spezialteilung der Agrargemeinschaft „Stierwiese St. Johann bei Herberstein“, EZ 71, KG 64212 St. Johann bei Herberstein	214
Bezirkshauptmannschaft Murau; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und eines Dienstabzeichens (L 701)	215

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 27 Erscheinungstermin: Freitag, 04.07.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 28 Erscheinungstermin: Freitag, 11.07.2025

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Bezirkshauptmannschaft Murtal; Dr. Werner Winkler, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8734 Lobmingtal, Dorfstraße 40; Kundmachung

216

Sonstige Verlautbarungen:

Sparkasse Voitsberg-Köflach Bankaktiengesellschaft, Bahnhofstraße 2, 8570 Voitsberg; Bekanntmachung (Rohbauarbeiten der neuen Zentrale inkl. Tiefgarage, Erdgeschoss „Massiv“, erstes und zweites Obergeschoss in Holzbauweise); diverse Gewerke

217

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A2 Zentrale Dienste

Nr. 131

24. Juni 2025

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 807894, ausgestellt für Herrn Roman Wilfing, ist in Verlust geraten und wird daher für ungültig erklärt. Den Finder bitten wir, die Karte an die Adresse Landesamtsdirektion, 8011 Graz-Burg zu senden oder an die nächstgelegene steirische Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
K l u g

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 132

ABT07-48888/2014-206

11. Juni 2025

Gemeindeverwaltungsdienstprüfung; Kundmachung

Ab **Dienstag, den 14. Oktober 2025**, werden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz-Burg, die nächsten Prüfungen für den gehobenen Gemeindeverwaltungsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b), für den Gemeindeverwaltungsdienst und den Gemeindeverwaltungshilfsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) abgehalten.

Gemäß der Gemeinde-Dienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 4/1958, in der gegenwärtigen Fassung, sind beide Prüfungen schriftlich und mündlich abzulegen.

In der **schriftlichen Prüfung** hat die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, auf Grund eines ihr oder ihm vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes eine einfache Entscheidung (Bescheid) zu treffen (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b) bzw. eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) zu entwerfen.

Die **mündliche Prüfung** ist einheitlich aus folgenden Gegenständen abzulegen:

Bundes- und Landesverfassung, Gemeindeordnung, Verwaltungsverfahrensgesetze, grundsätzliche Kapitel der Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlordnung, des Bau-, Feuerpolizei-, Jagd-, Melde- und Straßenrechtes, des Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrechtes, sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten und des Schulorganisationsrechtes. Darüber hinaus, soweit die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eine Mitwirkung der Gemeinde vorsehen, Finanzverfassung und Finanzausgleich sowie Gemeindeabgaben und Abgabenverfahrensrecht.

Voraussetzung für die Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gemeindebedienstete oder Gemeindebediensteter.

Um die Zulassung zur Prüfung ist von der Prüfungswerberin oder vom Prüfungswerber bis spätestens **Dienstag, den 23. September 2025**, bei der Abteilung 7, Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Hofgasse 13, 8010 Graz-Burg, **im Dienstwege über die Gemeinde schriftlich** (abteilung7@stmk.gv.at) anzusuchen. Im Ansuchen – das erst nach erfolgter Ausschreibung der Prüfungstermine in der „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ eingebracht werden darf – ist die Art der Prüfung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b oder Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) anzuführen, die die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber abzulegen beabsichtigt.

Dem persönlichen **Ansuchen** der Kandidatin oder des Kandidaten um Zulassung zur Prüfung sind **folgende Unterlagen** beizulegen:

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises von der oder dem Bediensteten
- Lebenslauf (des Weiteren bei Maturantinnen und Maturanten eine Kopie des Reifeprüfungszeugnisses sowie bei der Führung diverser Titel zusätzlich zum Reifeprüfungszeugnis eine Kopie der Abschlussdokumente)
- Dienstbeschreibung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister, die jedenfalls die qualifizierte Eignung in der Verwendung und den Erfolg der Dienstleistung, die Art und Dauer der Verwendung sowie die Einstufung (Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe) der oder des Bediensteten enthalten muss.

Alle zuvor genannten Unterlagen müssen **vollständig und in gebotener Form** bis zum festgelegten Fristende an die genannte Abteilung übermittelt werden, damit ein Prüfungsantritt der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers berücksichtigt werden kann.

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstages erhalten die Prüfungswerberinnen und die Prüfungswerber eine schriftliche Verständigung.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Gemeindebedienstete:
H ö r m a n n

FA Energie und Wohnbau

Nr. 133

ABT15-147130/2025-4

16. Juni 2025

Ökofonds Steiermark – Ausschreibung Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff 2025

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in die Neuerrichtung von Elektrolyseuren mit einer Stackleistung von unter 500 kW und den damit unmittelbar verbundenen Anlagenbestandteilen (inkl. allfälliger Kompressoren und Speicheranlagen) für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in der Steiermark.

Dazu zählen keinesfalls:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom

2. Wer kann eine Förderung erhalten?

Der Förderungsantrag kann nur von juristischen Personen gestellt werden.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses gewährt. Dafür stehen in dieser Ausschreibung 1.500.000 € zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Bei dem Investitionszuschuss kommen folgende Förderungsgrenzen zur Anwendung:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Maximaler Förderungssatz bei Elektrolyseuren mit einer Stackleistung | |
| I. bis einschließlich 100 kW: | 70 % der förderungsfähigen Kosten |
| II. zwischen 101 kW und 500 kW: | 60 % der förderungsfähigen Kosten |
| b) Maximale Förderungshöhe je Antrag und Projektvorhaben: | 400.000 € |
| c) Je Projektvorhaben darf nur ein Antrag gestellt werden | |

3.1. Förderungsfähig sind die Kosten für:

- a) Planung des Vorhabens
- b) Errichtung des Elektrolyseurs und der mit der Elektrolyse unmittelbar verbundenen Anlagenbestandteile. Dazu zählen jedenfalls:

- I. Elektrolysestack
 - II. Thermisches und fluidisches Management
 - III. Anlagenperipherie
 - IV. Wasserstoffaufbereitung und -reinigung
 - V. Kompressor, zugehörige Verrohrung (vom Elektrolyseur zum Verdichter und vom Verdichter zur Speicheranlage)
 - VI. Speicheranlage
 - VII. Gebäudetechnik (Container/Einhausung, Heizungs-, Klima- und Lüftungssysteme, Beleuchtung)
- c) Fachgerechte Montage, Installation und Inbetriebnahme
- d) Notwendige Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik

3.2. Nicht gefördert werden:

- a) Jegliche primärseitigen Versorgungsmaßnahmen für den Betrieb des Elektrolyseurs. Dazu zählt auch die Bereitstellung einer ausreichenden Strom- und Wasserversorgung
- b) Ausgaben für die Wasserstoffverteilinfrastruktur zum Abnehmer
- c) Anlagen, bei denen der erzeugte Wasserstoff ausschließlich in Wohngebäuden genutzt werden soll, unabhängig davon, ob zur Strom- oder Raumwärmeversorgung
- d) Jegliche Anlagen und Anlagenteile, die der Nutzung des erzeugten Wasserstoffs dienen (z. B. Brennstoffzellen)
- e) Betriebskosten
- f) Rechnungen, die nicht auf den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin lauten
- g) Eigenleistungen durch den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin
- h) Zahlungen, die nicht von dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin geleistet wurden
- i) Skonti und Rabatte
- j) Umsatzsteuer, sofern der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin vorsteuerabzugsberechtigt ist
- k) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Gutachten, Gebühren, Bauauflagen etc.)
- l) Werbemaßnahmen und Marketing
- m) Anmietung oder Kauf von Grundstücksflächen

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximal zugesicherte Förderungsausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung aliquot gekürzt.

4. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

4.1. Formale Voraussetzungen:

- a) Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung bzw. Beauftragung eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Die geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre betrieben werden.
- d) Es darf keine Überförderung von mehr als 100 % der anrechenbaren Anschaffungskosten erfolgen.
- e) Förderungen anderer Gebietskörperschaften sind von dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis über zusätzliche finanzielle Unterstützungen ist vorzulegen.
 - I. Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
 - II. Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- f) Ein Nachweis über die ausschließliche Erzeugung von „erneuerbarem Wasserstoff“ muss möglich sein.

4.2. Technische Voraussetzungen:

- a) Für die Anlage sind alle Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen und die darin angeführten Vorgaben einzuhalten.
- b) Es dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.
- c) Der Elektrolyseur darf eine Stackleistung von 499,99 kW nicht überschreiten.
- d) Es muss sichergestellt sein, dass mit der geförderten Anlage ausschließlich „erneuerbarer Wasserstoff“ erzeugt wird.
- e) Die Speicherkapazität des Wasserstoffspeichers darf eine angemessene Größe, die dem vorgesehenen Verwendungszweck des Wasserstoffs entspricht, nicht überschreiten.

- f) Die für den Betrieb des Elektrolyseurs notwendigen Inputströme (Wasser, Strom) sind in einer Art und Weise auszugestalten, dass dessen Betrieb gewährleistet ist.

5. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

5.1. Antragstellung

Förderungsanträge können im Zeitraum von **1. Juli 2025 bis 28. Februar 2026** ausschließlich online unter <https://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 6.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

5.2. Bewertung durch die Jury

Bei Erfüllung der formalen Förderungsvoraussetzungen werden die Einreichungen durch eine Expertenjury hinsichtlich folgender Kriterien beurteilt:

- a) Installierte Elektrolyseurleistung in Relation zu den förderungsfähigen Investitionskosten
- b) Beitrag des Projekts zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark
- c) Innovatorischer Ansatz des Vorhabens
- d) Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten CO₂-Emissionen Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

Es bleibt der Förderungsgeberin vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen oder die Förderungsquoten anzupassen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann die Förderungsgeberin die anrechenbaren Kosten an marktübliche Preise anpassen.

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Einreichfrist ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der Jurysitzung.

Die Bewertung durch die Fachjury sowie die Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erfolgt im Anschluss an die Einreichfrist.

5.3. Förderungsvertrag, Umsetzungsfrist und Förderungsanzahlung

Wird der Förderungsantrag durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt, erhält der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin den Förderungsvertrag. Mit der beiderseitigen Unterschrift auf dem Förderungsvertrag gilt die Förderung als vereinbart.

Die Arbeiten an den genehmigten Inhalten müssen 12 Monate nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages abgeschlossen und mit der Förderungsstelle endabgerechnet werden. Kosten, die vor dem Datum der Projekteinreichung angefallen sind, können nicht als förderungsfähige Kosten anerkannt werden. Die Förderungsanzahlung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 6.2.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die zugesicherten Förderungsmittel nicht durch anerkannte Rechnungen belegt werden können, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Erfolgt keine ordnungsgemäße Einreichung der Rechnungen oder wird der Förderungszweck nicht realisiert, ist der Vertrag als nicht erfüllt anzusehen und es erfolgt keine Überweisung von Förderungsmitteln. Sollte der Förderungszweck realisiert worden sein, allerdings Teile nicht zur Umsetzung gelangen, werden diese Teile von der Förderungszusage herausgerechnet und davon ausgehend die Zuweisung der Förderungsmittel berechnet.

Die im Rahmen der technischen Auflagen gemeinsam vereinbarten, gesammelten Daten der Projekte können veröffentlicht werden. Daten, die aus betrieblichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen, werden vertraulich behandelt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin.

6. Welche Unterlagen sind wann vorzulegen?

Die Förderungsanträge können ausschließlich online unter <https://www.technik.steiermark.at/oekofonds> gestellt werden.

6.1. Unterlagen zur Antragstellung

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Wird der Antrag durch eine andere natürliche oder juristische Person eingebracht, die nicht der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ist, ist eine schriftliche Vollmacht des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin beizulegen.
- c) Projektkonzept:
Das Projektkonzept ist das relevante Kriterium für eine Förderungszusage. Dieses muss zumindest folgende Punkte beinhalten:
 - I. Auflistung der geplanten Infrastruktur (Angabe der technischen Parameter der Erzeugungs-, Verdichtungs- und Speicherkomponenten inkl. der wesentlichsten Anlagenteile)
 - II. Detaillierte Darstellung der Erzeugungsanlage inkl. Nachweis der Stromherkunft und -qualität
 - III. Darstellung des Verwendungszwecks des erzeugten Wasserstoffs
 - IV. Darstellung der ausschließlichen Erzeugung von „erneuerbarem Wasserstoff“
 - V. Zeitplan bis zur Umsetzung
 - VI. Detaillierter Kostenvoranschlag
 - VII. Ausführliche Beschreibung über den Beitrag des gegenständlichen Vorhabens zum Aufbau der Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark
 - VIII. Beschreibung des Innovationsgehalts
 - IX. Darstellung des Beitrags zur Reduktion der CO₂-Emissionen
- d) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen

6.2. Unterlagen zur Förderungsauszahlung

- a) Bekanntgabe über laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen inklusive der Förderungshöhen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen
- b) Detaillierte Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise in digitaler Form
- c) Vorlage der erforderlichen Bewilligungen und Nachweis der Einhaltung der darin angeführten Vorgaben
- d) Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektrounternehmens
- e) Fotodokumentation der gesamten Anlage
- f) Ein Abnahmeprotokoll der Anlage durch eine befugte Person
- g) Nachweis über die ausschließliche Erzeugung von „erneuerbarem Wasserstoff“

7. Wie setzt sich die Jury zusammen?

Vorsitz:

1 Vertreter/Vertreterin der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 Vertreter/Vertreterin des/der für das Energieressort zuständigen politischen Referenten/Referentin

1 Vertreter/Vertreterin einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

8. Wer ist für die Förderung verantwortlich?

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Informationsveranstaltungen werden online stattfinden. Termin finden Sie unter: www.technik.steiermark.at/oekofonds

9. Grundlagen

Aufgrund des § 7 der am 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen durch den Ökofonds“ unter Grundlage des § 38 des Steiermärkischen Elektrizitätswirt-

schafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F. wird eine Ausschreibung zur Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff durchgeführt.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Bestimmungen des Artikels 41 AGVO (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 unter Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 10.

10. Begriffsbestimmungen

Erneuerbarer Wasserstoff

Wasserstoff im Sinne des Artikels 2 Nr. 102c der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Elektrolyseur

Anlage zur Umwandlung von elektrischem Strom in Wasserstoff.

Speicheranlage

Anlage zur Speicherung von Wasserstoff in komprimierter Gasform oder in flüssiger Form.

Förderungsnehmer/Förderungsnehmerin

Natürliche oder juristische Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Der Förderungsnehmer/Die Förderungsnehmerin haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin.

11. Zielsetzung

Sowohl auf EU-Ebene als auch in Österreich sind grundsätzlich Möglichkeiten für die Förderung der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff vorhanden. Seitens des Bundes sind über das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz die Grundlagen geschaffen worden, um Elektrolyseanlagen ab einer Leistung von 500 kW zu fördern. Leider ist hier aktuell die entsprechende Verordnung noch ausständig.

Eine zielgerichtete Recherche hat gezeigt, dass es jedoch für kleine (bis 50 kW) und mittlere (bis 500 kW) Elektrolyseanlagen keine Möglichkeit gibt, eine Förderung zu erhalten. Anlagen in dieser Größenordnung bieten jedoch ebenfalls viele Vorteile (z.B. sind geringere elektrische Anschlussleistungen notwendig) und können somit auch zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in der Steiermark beitragen.

Die gegenständliche Förderung erfolgt auf Basis von Artikel 41 der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 51/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da diese Ausschreibung die Vorgaben von Artikel 41 Absatz 10 erfüllt, kann die Beihilfeintensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

12. Anhang

12.1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik – FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.

- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwaig entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 i.d.G.F. einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtmäßige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

12.2. Pflichten

Der Förderungsnehmer/Die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von sieben Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die Projektumsetzung ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe der Förderungsgeberin, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgern/Rechtsnachfolgerinnen alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/Förderungsnehmerin und Förderungsgeberin rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung der Förderungsgeberin schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin zu tätigen,
- e) der Förderungsgeberin die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin ihre aufgrund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber der Förderungsgeberin vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch die Förderungsgeberin, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit. e) I. bis III. des Anhangs um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

12.3. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer/Marktteilnehmerinnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernden

Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG). Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

12.4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten. Dies gilt auch für die von ihr dazu beauftragten Unternehmen oder Organisationen.
- b) Die Förderungsgeberin bzw. Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß lit. a) im notwendigen Ausmaß
- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - a) an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - b) allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - c) allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - d) allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,
 - II. zur Auftragsverarbeitung der Energieagentur Steiermark gGesmbH zu übermitteln bzw.
 - III. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin oder seine/ihre Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zum Förderungsnehmer/zur Förderungsnehmerin, dem Förderungsgegenstand, der Art und Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- e) Allgemeine Informationen
- I. zu den zustehenden Rechten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - II. zum zustehenden Beschwerderecht des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - III. zum/zur Verantwortlichen der Verarbeitung und zum/zur Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 134

ABT16-4582/2025-03

18. Juni 2025

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/217491>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/217491>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B68 Sanierung Studenzen + KVP B68 + KVP L201 – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: B68 Feldbacher Straße; BV: „B68 Sanierung Studenzen + KVP B68 + KVP L201“; km 11,717 bis km 12,400; Straßenbauarbeiten; Gemeinde Kirchberg an der Raab, BBL SO

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 9. Juli 2025, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 217491-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 135

ABT16-276092/2024-5

18. Juni 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B54 Sanierung Schattauberg - Wolfgrub – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 42 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Südwestbau GmbH

Dokument-ID: 217501-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 136

ABT16-192431/2024-58

18. Juni 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B64 Anschlussstelle Wollsdorf – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 12 Monate

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: PORR Bau GmbH – Tiefbau

Dokument-ID: 217505-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 137

ABT16-473356/2023

18. Juni 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** B115 Sanierung ODF Eisenerz 3. Teil – Straßenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 244 Tage**Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Swietelsky AG, Zweigniederlassung Süd, Tiefbau Steiermark**Dokument-ID:** 217496-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 138

ABT16-26741/2025-5

18. Juni 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L204 Aigen-Deutsch Haseldorf – Straßen und Konstruktiv**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 56 Tage**Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Klöcher Baugesellschaft m.b.H.**Dokument-ID:** 217527-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 139

ABT16-60668/2024-17

18. Juni 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L446 Sanierung Grafendorf - Wagendorf – Straßenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 119 Tage**Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Klöcher Baugesellschaft m.b.H.**Dokument-ID:** 217523-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 140

ABT16-147239/2024-39

18. Juni 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L518 GRW Magistrale Fentsch - KVP Kobenz Teil 2 + Brücken – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 154 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Strabag AG

Dokument-ID: 217508-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 141

ABT16-131994/2025

18. Juni 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L713 Sanierung Hallweg – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 30 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: GRANIT GesmbH

Dokument-ID: 217520-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 142

ABT16-396949/2024-8

18. Juni 2025

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L730 Sanierung Zauchen – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 35 Tage

Name und Anschrift der Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Strabag AG

Dokument-ID: 217514-00

Verlautbarungen der obersten Behörden des Bundes und der Höchstgerichte

Parlament Österreich

Nr. 143

GZ: 40000.0005/6-3/2025

16. Juni 2025

Ausschreibung der Funktion eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Beim Verfassungsgerichtshof ist die mit 10. Juni 2025 frei gewordene Stelle eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes, das auf Vorschlag des Nationalrates zu ernennen ist, zu besetzen.

Die Voraussetzungen für die Ernennung zu einem Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes sind im Besonderen in Art. 147 Abs. 2 bis 5 Bundes-Verfassungsgesetz geregelt.

Die Bewerbungen sind an den Präsidenten des Nationalrates, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien oder per E-Mail an walter.rosenkranz@parlament.gv.at zu richten und müssen bis 21. Juli 2025 eingelangt sein.

Der Präsident des Nationalrates wird die Mitglieder des Nationalrates über die eingelangten Bewerbungen informieren. Die im Zuge einer Bewerbung bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden gemäß § 3a Informationsordnungsgesetz zur Erstattung eines Vorschlags des Nationalrates an den Bundespräsidenten entsprechend den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich im Datenschutzhinweis auf der Parlamentswebsite. 52/2025

Der Präsident des Nationalrates:
Rosenkranz

Verlautbarungen anderer Behörden

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-2J-6/1997-28

23. Juni 2025

Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens betreffend die Spezialteilung der Agrargemeinschaft „Stierwiese St. Johann bei Herberstein“, EZ 71, KG 64212 St. Johann bei Herberstein

Gemäß § 47 (1) des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl Nr. 8/1986, i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 13. Mai 2025, GZ: ABBST-2J-6/1997-25, betreffend die Einleitung des Spezialteilungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Stierwiese St. Johann bei Herberstein“ EZ 71, KG 64212 St. Johann bei Herberstein, Gemeinde Feistritztal, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, politischer Bezirk Weiz, in Rechtskraft erwachsen ist.

Von diesem Zeitpunkt angefangen, treten demnach die Bestimmungen des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl Nr. 8/1986, i.d.g.F., in Wirksamkeit und zwar hinsichtlich der Parteien und Beteiligten.

Die während dieses Verfahrens durch Bescheide der Agrarbezirksbehörde oder durch die vor der Agrarbezirksbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist gemäß § 51 des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl Nr. 8/1986, i.d.g.F., auch für die Rechtsnachfolger bindend.

Der Amtsvorstand:
H ü b l e r

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-108866/2018

16. Juni 2025

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und eines Dienstabzeichens

Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen Nr. L 701 des Fischereiaufsichtsorganes, Herrn Gerhard Leitner, geboren am 25. Juli 1960, wohnhaft in St. Egidii 79/2, 8850 Murau, sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:

i.V. Esterl

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-206946/2025-4

20. Juni 2025

Dr. med. univ. Werner Winkler; Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke in 8734 Lobmingtal, Dorfstraße40; Kundmachung

Herr Dr. med.univ. Werner Winkler, 8740 Zeltweg, Ennserstraße 23, hat um Bewilligung zum Betrieb einer ärztlichen Hausapotheke, als Nachfolger des Herrn Dr. Wolfgang Hoschek, angesucht. Die Betriebsstätte soll sich in 8734 Lobmingtal, Dorfstraße 40, befinden.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dies mit dem Beifügen verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen 6 Wochen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal mündlich oder schriftlich einbringen können. Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt. 53/2025

Der Bezirkshauptmann:

i.V. Maier

Sonstige Verlautbarungen

Sparkasse Voitsberg-Köflach Bankaktiengesellschaft
Bahnhofstraße 2, 8570 Voitsberg

17. Juni 2025

Bekanntmachung

Die Sparkasse Voitsberg-Köflach schreibt die Rohbauarbeiten der neuen Zentrale inkl. Tiefgarage, Erdgeschoss „Massiv“, erstes und zweites Obergeschoss in Holzbauweise öffentlich aus.

Gewerke:

- Baumeister- und Abbrucharbeiten
- Aufzugsanlage
- Zimmermeisterarbeiten
- Flachdach- und Spenglerarbeiten
- Fenster- und Fenstertüren samt Sonnenschutz
- Haustechnik (Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär)
- Elektroinstallationsarbeiten

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Anbotsunterlagen: Kostenlos; das Verschicken der Unterlagen erfolgt durch die Siedlungsgenossenschaft Köflach. Anforderung per E-Mail: sgk@sgk.at oder Fax: +43/3144/70811-76. Die Zusendung erfolgt ab Montag, den **30. Juni 2025** ausschließlich in digitaler Form.

Abgabe: Anbotsunterlagen in Papierform samt digitalem Datenträger bis spätestens Dienstag, **22. Juli 2025** bis 12.00 Uhr in der Sparkasse Voitsberg (8570 Voitsberg, Bahnhofstraße 2).

Fragen zur Ausschreibung: Büro Liebessinn, Tel. +43/654/2417433

54/2025

Für den Vorstand

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.
www.grazerzeitung.at